

4. Änderung der
Richtlinie der Hochschule Osnabrück
über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen
(in der Fassung vom 19.01.2015, zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 18.09.2024)

nach Anhörung des Senats am 17.09.2025 vom Präsidium beschlossen am 24.09.2025, veröffentlicht am 25.09.2025

I. Die Richtlinie der Hochschule Osnabrück über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen in der Fassung vom 19.01.2015, zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 18.09.2024, veröffentlicht am 19.09.2024, wird folgendermaßen geändert:

§ 4 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 3 für die jeweilige Professorin oder den jeweiligen Professor maximal erreichbare Stufe der besonderen Leistungsbezüge wird nach einem Jahr entfristet, wenn die Voraussetzungen nach Satz 3 vorliegen.“

II. Diese Änderung tritt nach Anhörung des Senats und Beschluss durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.

Richtlinie der Hochschule Osnabrück über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

*in der Fassung vom 19.01.2015, zuletzt geändert durch 4. Änderung vom 24.09.2025,
veröffentlicht am 25.09.2025*

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz i.V.m. der Nds. Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) i.d. jeweils geltenden Fassungen. Sie ergeht aufgrund des § 7 der NHLeistBVO vom 16.12.2002 (Nds. GVBl. Nr. 36/2002 S. 790).

Die Vorschriften dieser Richtlinie sind unter Berücksichtigung des Gleichstellungsauftrages nach § 3 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) anzuwenden.

§ 2 Personeller und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden, sowie für Professorinnen und Professoren, die die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben (§ 9). Für nichtbeamtete Professorinnen und Professoren werden die Regelungen entsprechend angewendet.
- (2) Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Gewährung, Bemessung und Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen
 - a) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 3)
 - b) für besondere Leistungen (§§ 4 und 5) und für herausragendes Engagement in der Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Kunst (§ 6)
 - c) für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung (§ 7)
 - d) für Forschungs- und Lehrvorhaben aus Mitteln privater Dritter (§ 8).

Die Gewährung von Leistungsbezügen für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten ist gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 NBesG nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

- (3) Die Gesamthöhe der zugestandenen Leistungsbezüge nach Abs. 2 Buchstabe a und b 1. Alternative (§§ 4 und 5) darf den Unterschiedsbetrag zwischen der Besoldungsgruppe W2 und der Endstufe der Besoldungsgruppe C3 nicht überschreiten. Bereits bestehende Besitzstände bleiben gewahrt.

§ 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

- (1) In Einzelfällen kann das Präsidium im Rahmen von Berufungsverhandlungen befristete oder unbefristete Berufsleistungsbezüge gewähren. Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen ist in der Regel eine nachgewiesene langjährige einschlägige Berufserfahrung, die erheblich über die Einstellungsvoraussetzungen des § 25 NHG hinausgeht.

Das Präsidium kann im Rahmen von Bleibeverhandlungen befristete oder unbefristete Bleibeleistungsbezüge gewähren. Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen ist, dass ein höherwertiger Ruf einer anderen Hochschule oder ein höherwertiges konkurrierendes Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses durch geeignete aussagefähige Unterlagen glaubhaft gemacht wird. Ein Ruf oder Angebot ist insbesondere höherwertig, wenn es höher dotiert ist, einen höheren Stellenumfang hat oder aufgrund der Rahmenbedingungen und Begleitumstände als qualitativ höherwertig anzusehen ist.

- (2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden als prozentualer Aufschlag zum Grundgehalt monatlich vergeben. Bei der Entscheidung und Bemessung über Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge wird insbesondere die Qualität der bisherigen beruflichen und wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen sowie die Bewerber- und Arbeitsmarktlage berücksichtigt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät bzw. die Leiterin oder der Leiter einer fakultätsvergleichbaren Organisationseinheit wird an den Verfahren zur Verhandlung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen beteiligt und gibt vor der Entscheidung eine Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme muss sich zur Bedeutung der Berufung der Person für die Fakultät oder vergleichbare Organisationseinheit äußern oder das besondere Interesse für die Fakultät oder vergleichbare Organisationseinheit am Verbleib der Person begründen.

§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren zu erbringen sind, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Diese Leistungsbezüge werden unter Berücksichtigung der in Abs. 4 definierten Leistungserwartungen in vier Stufen in Höhe von je 5,2 % des Grundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung gewährt.
- (2) Die Gewährung der ersten Stufe erfolgt fünf Jahre nach Dienstantritt auf die Professur. Jeweils weitere fünf Jahre nach Erreichen der darunter liegenden Stufe ist die Gewährung der jeweils nächsten Stufe möglich. Erworbene Ansprüche bleiben unter Vorbehalt der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz unberührt. Bei Nichtgewährung einer Stufe kann ein erneuter Antrag abweichend von Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 bereits nach drei Jahren gestellt werden, wenn eine entsprechende Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Präsidium abgeschlossen wurde.
- (3) Diese besonderen Leistungsbezüge werden als prozentualer Aufschlag zum Grundgehalt monatlich vergeben. Die erstmalige Gewährung der jeweiligen Leistungsstufe erfolgt zunächst befristet. Liegen nach Feststellung in der nächsten Bewertungsrunde die Voraussetzungen für diese Gewährung nach Ablauf der Befristung weiter vor, werden die besonderen Leistungsbezüge dieser Stufe entfristet, wenn keine begründeten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die konkrete Leistung zukünftig nicht mehr erbracht wird. Die unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 3 für die jeweilige Professorin oder den jeweiligen Professor maximal erreichbare Stufe der besonderen Leistungsbezüge wird nach einem Jahr entfristet, wenn die Voraussetzungen nach Satz 3 vorliegen.
- (4) Besondere Leistungen können insbesondere nachgewiesen werden:

im Handlungsfeld „Forschung“ durch

- Publikationen in nationalen oder internationalen wissenschaftlichen und berufsbezogenen Journalen
- Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften
- Vorträge auf nationalen oder internationalen wissenschaftlichen und berufsbezogenen Veranstaltungen
- Erfindungen und Patente
- Gutachter- und Vortragstätigkeiten außerhalb der Hochschule
- Preise oder Auszeichnungen für Forschung
- das Einwerben von Drittmitteln

Das Einwerben von Drittmitteln ist nur berücksichtigungsfähig, soweit hierfür keine Forschungs- oder Lehrzulage gewährt wird.

im Handlungsfeld „Lehre“ durch

- Weiterentwicklung der eigenen Lehre auf der Basis der Ergebnisse der schriftlichen Lehrevaluation und den Ergebnissen der Feedbackgespräche
- Weiterentwicklung der Lehr-/Lernkultur in den beteiligten Studiengängen auf der Basis der Profilbildung der Hochschule und den Bedürfnissen der Zielgruppen
- Curriculumsentwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge, einschließlich Übernahme von besonderer Verantwortung für deren Durchführung
- Leistungen im Bereich der Internationalisierung der Hochschule mit Bezug zum Bereich Lehre: insbesondere Aufbau von Kontakten zu Partnerhochschulen, Betreuung von Gastlehrenden, Betreuung von Gaststudierenden, Halten von Vorlesungen in relevanten Fremdsprachen, Aufbau von internationalen Studiengängen
- Erproben neuer Lehr- und Prüfungsformen, insbesondere digitaler Lehrangebote
- Entwicklung und Durchführung von Orientierungsangeboten für Studieninteressierte
- Preise oder Auszeichnungen für herausragende Lehre
- Lehrleistungen, die erheblich über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind
- überdurchschnittliche Belastungen durch prüfungsbezogene Tätigkeiten
- Entwicklung/Weiterentwicklung von Modulen
- Mitwirkung bei Akkreditierungen
- Weiterentwicklung der Lehrpersönlichkeit
- Erwerb von Gender- und Diversitykompetenz für die Lehre
- Integration von Gender- und Diversityaspekten in der Lehre
- Ausarbeitung von Lehrmaterial zur Ausgabe an Studierende

im Handlungsfeld „Weiterbildung“ durch

- Weiterentwicklung der eigenen Lehre auf der Basis der Ergebnisse der schriftlichen Lehrevaluation und den Ergebnissen der Feedbackgespräche
- Weiterentwicklung der Lehr-/Lernkultur in den beteiligten weiterbildenden Studiengängen auf der Basis der Profilbildung der Hochschule und den Bedürfnissen der Zielgruppen
- Curriculumsentwicklung und Entwicklung neuer weiterbildender Studiengänge, einschließlich Übernahme von besonderer Verantwortung für deren Durchführung
- Mitwirkung bei Akkreditierungen

im Handlungsfeld „Nachwuchsförderung“ durch

- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (z.B. Forschungsgruppen)
- Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Blick auf eine erfolgreiche Karriere innerhalb und außerhalb des Wissenschaftssystems (z.B. durch die Betreuung von Promotionen)
- Kontaktpflege zu Schulen/Firmen/Organisationen.

§ 5 Verfahren

- (1) Das Präsidium legt einen jährlichen Stichtag fest und informiert jeweils alle antragsberechtigten Personen über die Frist, in der der Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge in Form eines Selbstberichts gestellt werden kann. Das Nähere zur Form des Antrages und der beizufügenden Nachweise bestimmt das Präsidium. Erstmals nach § 4 Abs. 2 antragsberechtigte Professorinnen und Professoren, die zum Stichtag bereits fünf einhalb Jahre nach Dienstantritt auf der Professur an der Hochschule verbracht haben, werden besondere Leistungsbezüge im Falle einer Gewährung für ein halbes Jahr rückwirkend gewährt.
- (2) Der Antrag ist von der Professorin oder dem Professor auf dem Dienstweg über die Dekanin oder den Dekan bzw. die Leiterin oder den Leiter einer fakultätsvergleichbaren Organisationseinheit an das Präsidium zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Leiterin oder der Leiter einer fakultätsvergleichbaren Organisationseinheit leitet den Antrag

mit einer schriftlichen Stellungnahme an das Präsidium weiter. Die Stellungnahme enthält zu den besonderen Leistungen in der Lehre die Anhörung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans. Wird eine Ablehnung empfohlen, ist dies ausführlich zu begründen.

- (3) Das Präsidium entscheidet über die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge als laufende Zahlungen nach § 4 auf der Basis der Selbstberichte nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei kann auch über die Gewährung von Leistungsbezügen als Einmalzahlung nach § 6 entschieden werden.
- (4) Bei der Entscheidung über Anträge auf besondere Leistungsbezüge darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung zu keiner Benachteiligung führen. Dasselbe gilt bei einer Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor aus nachgewiesenen familiären oder behinderungsbedingten Gründen.
- (5) Eine Rücknahme und ein Widerruf von Leistungsbezügen sind gemäß §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz zulässig.

§ 6 Besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlungen

- (1) Neben besonderen Leistungsbezügen als laufende monatliche Zahlungen nach § 4 kann das Präsidium in besonderen Fällen von Amts wegen besondere Leistungsbezüge auch als Einmalzahlungen gewähren. Dabei findet § 5 keine Anwendung.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung einer Einmalzahlung ist über die besonderen Leistungen nach § 4 Abs. 4 hinaus ein herausragendes Engagement in der Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Kunst, das in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurde.
- (3) Vor der Entscheidung über die Gewährung nimmt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Leiterin oder der Leiter einer fakultätsvergleichbaren Organisationseinheit Stellung. Bei berücksichtigungsfähigen Leistungen in der Lehre ist zusätzlich die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan zu hören.

§ 7 Funktionsleistungsbezüge

- (1) Funktionsleistungsbezüge werden für die Wahrnehmung folgender Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung als prozentualer Aufschlag zum Grundgehalt monatlich gewährt:

Nebenberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

18 % Funktionsleistungsbezüge

Dekaninnen und Dekane

18 % Funktionsleistungsbezüge

Institutsdekaninnen und Institutsdekane IfM

12 % Funktionsleistungsbezüge

Prodekaninnen und Prodekane

6 % Funktionsleistungsbezüge

Studiendekaninnen und Studiendekane

6 % Funktionsleistungsbezüge bei 6 LVS Freistellung von Dienstaufgaben

12 % Funktionsleistungsbezüge bei 9 LVS Freistellung von Dienstaufgaben

Studiendekaninnen und Studiendekane IfM

4 % Funktionsleistungsbezüge

- (2) Die Bezüge werden gemäß § 29 Abs. 1 S. 3 NBesG für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt.

§ 8 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur gewährt werden, wenn die Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht der Erfüllung der Regellehrverpflichtung dient. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann ausbezahlt, wenn die entsprechenden Zuwendungen des Drittmittelgebers eingegangen sind.

§ 9 Überleitungsmöglichkeiten

- (1) Professorinnen und Professoren können die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W gemäß NBesG beantragen.
- (2) Dem Antrag auf Überleitung in ein Amt der Besoldungsordnung W ist ein Selbstbericht über die in den vergangenen fünf Jahren erbrachten Leistungen nach § 4 beizufügen. Das Präsidium kann im Rahmen von Überleitungen Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach dieser Richtlinie gewähren. Die Gewährung erfolgt zunächst befristet für ein Jahr. Nach Ablauf eines Jahres werden die gewährten Leistungsbezüge ohne erneuten Antrag unbefristet weitergewährt, sofern dem Präsidium keine begründeten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die maßgeblichen Leistungen oder vergleichbare Leistungen im Jahreszeitraum und in der Folgezeit nicht erbracht wurden bzw. werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt nach Anhörung des Senats und Beschluss durch das Präsidium am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Leistungsbezügen vom 01.12.2009 außer Kraft.